

Vorbemerkungen:

Die am 11.12.2018 in der Kreisausschusssitzung beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis“ stellen seit 2019 die Rechtsgrundlage für die Förderung der Allgemeinen Sozialberatung durch die ARGE Wohlfahrt und ihre Mitgliedsorganisationen Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF) sowie Sozialdienst kath. Männer e.V. (SKM) dar. Neben den Grundlagen zur Finanzierung regeln sie die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Qualität der Beratung. Gleichzeitig wird hierin klargestellt, dass bereits existierende Beratungsstrukturen vorrangig sind.

Daneben wurde die Allgemeine Sozialberatung der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. (nachfolgend: Kurdische Gemeinschaft) auf Basis einer zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Verein bestehenden Leistungsvereinbarung gefördert, die zum 31.12.2022 ausgelaufen ist.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 sprach sich die Politik dafür aus, die Doppelstruktur der Förderung der Allgemeinen Sozialberatung ab 2023 durch eine neue gemeinsame Richtlinie aufzuheben. Somit soll auch die Förderung der Allgemeinen Sozialberatung durch die Kurdische Gemeinschaft, als Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, künftig über die gemeinsame Richtlinie abgedeckt werden.

Nach aktueller Beschlusslage beläuft sich der zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung vorgesehene Haushaltsansatz ab dem Haushaltsjahr 2023 fortlaufend auf jährlich 115.000,00 €.

Erläuterungen:

Zu den bisherigen Entwicklungen wird auf die Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Integration vom 06.09.2022 bzw. 15.11.2022 verwiesen.

Der zwischen der ARGE Wohlfahrt und ihren Mitgliedsorganisationen ausgehandelte Verteilschlüssel orientiert sich an dem bereits bestehenden Verteilmodus, wie er im Rahmen der in der Kreisausschusssitzung vom 11.12.2018 beschlossenen „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis“ entwickelt wurde.

Der Zuschuss für das Jahr 2023 soll zunächst einmalig nach diesem Verteilmodus ausgezahlt werden (siehe Anhang 2). Die darin enthaltenen Sockelbeträge werden eingefroren, sodass die Mittel ab 2024 – wie in der Richtlinie vorgesehen – auf

Grundlage der festgelegten Sockelbeträge sowie der Beratungsleistungen des Vorjahres an die Zuwendungsempfangenden verteilt werden können.

Die Kurdische Gemeinschaft, der SkF sowie der SKM sind als Mitgliedsorganisationen der zur ARGE gehörenden Wohlfahrtsverbände Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 3 der neuen gemeinsamen Richtlinien. Somit wurden die bereits bestehenden „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis“ entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der zwischen allen Beteiligten ausgehandelte Richtlinienentwurf liegt der Vorlage als Anhang 1 bei. Dieser soll ab 2023 die Rechtsgrundlage für die Förderung der Allgemeinen Sozialberatung bilden. Die Richtlinie regelt die Grundlagen zur Finanzierung sowie die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Qualität der Beratung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bereits existierende Beratungsstrukturen vorrangig sind. Im Rahmen eines Berichtswesens werden Eckdaten über die Bedarfe erhoben, die im Laufe des Jahres in der Beratung deutlich geworden sind.

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)